



AfD-Kreistagsfraktion Konstanz Postfach 10 13 35 78413 Konstanz

An das
Landratsamt Konstanz
Herr Landrat Danner
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

AfD-Kreistagsfraktion Konstanz
Postfach 10 13 35
78413 Konstanz

Kreisrat Michael M. Stauch
Fraktionsvorsitzender

Kontakt:
fravo@konstanz-afd-kreistag.de
info@konstanz-afd-kreistag.de

Mittwoch, 17. Juni 2026

**Anfrage gemäß § 29 Absatz 1 Satz 4 i.V.m. § 19 Absatz 3 Satz 1 der Landkreisordnung für
Baden-Württemberg**
unser Zeichen: 2026/036

Sehr geehrter Herr Landrat,

gemäß § 29 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 Satz 1 LKrO verlangt die *AfD-Fraktion*, dass Sie den nächsten Kreistag am 20.07.2026 in öffentlicher Sitzung in folgender Angelegenheit des Landkreises unterrichten:

Anfrage der AfD-Fraktion:

**Beteiligung des Landkreises Konstanz am "Nachbarschaftsfest zum Weltgeflüchteten-
tag" am 20. Juni 2026 auf dem Georg-Elser-Platz in Konstanz-Petershausen**

I. Zur Beteiligung des Landkreises an der Veranstaltung

1. Welche Stelle innerhalb der Landkreisverwaltung hat die Genehmigung zur Verwendung des Landkreis-Logos auf dem Flyer für das Nachbarschaftsfest zum Weltgeflüchteten-tag erteilt, und auf welcher Rechtsgrundlage oder internen Richtlinie beruht diese Entscheidung?
2. In welcher konkreten Form beteiligt sich der Landkreis Konstanz an dieser Veranstaltung, und in welchem Umfang werden dabei Personal, Sachmittel oder finanzielle Mittel des Landkreises eingesetzt?

Ihre AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag:

Michael M. **Stauch** (Konstanz), Fraktionsvorsitzender

Steffen **Jahnke** (Singen), Erster stellv. Fraktionsvorsitzender | Manuel **Wentzel** (Gottmadingen), Zweiter stellv. Fraktionsvorsitzender
Olaf **Bennert** (Stockach) | Alexander **Hofer** (Radolfzell) | Thomas **Frischmuth** (Singen) | Reinhard **Pröll** (Rielasingen)

3. Existieren im Landkreis Konstanz schriftlich niedergelegte Kriterien oder Verfahrensregeln für die Vergabe des Landkreis-Logos an Drittveranstaltungen, und wenn nicht, warum nicht?
4. Hat der Landrat oder eine von ihm beauftragte Stelle vor Genehmigung der Logo-Verwendung geprüft, welche weiteren Organisationen auf dem Flyer als Unterstützer oder Mitveranstalter genannt sind, und wie fiel diese Prüfung aus?

II. Zur Neutralitätspflicht der öffentlichen Verwaltung

1. Wie bewertet der Landrat die gemeinsame Außendarstellung des Landkreises auf einem Veranstaltungsflyer zusammen mit Organisationen, die sich ausweislich ihrer Selbstbezeichnung explizit und einseitig politisch verorten ("Omas gegen Rechts", "Studis gegen Rechts", "Konstanz für Demokratie"), vor dem Hintergrund der aus Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 23 Abs. 1 LV BW sowie dem Gebot politischer Neutralität der vollziehenden Gewalt folgenden Bindungen der öffentlichen Verwaltung?
2. Hält der Landrat die Mitunterstützung einer Veranstaltung, an der die Organisation "sea-eye" als Mitveranstalter auftritt, für vereinbar mit einer neutralen Informations- und Kommunikationspflicht des Landkreises, und welche inhaltliche Bewertung der Aktivitäten dieser Organisation lag der Entscheidung zugrunde?
3. Hat der Landkreis Konstanz in den vergangenen drei Jahren (2023, 2024, 2025) sein Logo vergleichbaren Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, die dem politischen Spektrum jenseits der Mitte zugeordnet werden können, und wenn ja, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen?
4. Welche Maßnahmen wird der Landrat ergreifen, um künftig sicherzustellen, dass das Erscheinungsbild des Landkreises nicht in einer Weise verwendet wird, die den Eindruck einseitiger politischer Parteinahme einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erweckt?

III. Zur Beteiligung städtischer Einrichtungen und zur Kooperation mit dem Landkreis

1. Der Flyer weist neben dem Landkreis-Logo auch das Logo des Jugendzentrums der Stadt Konstanz (juze) aus. Besteht zwischen dem Landkreis und der Stadt Konstanz in Bezug auf diese Veranstaltung eine formalisierte Kooperationsvereinbarung, und wenn ja, auf welcher Grundlage und mit welchem Inhalt?
2. Wie hoch sind die Gesamtkosten, die dem Landkreis Konstanz durch seine Beteiligung an dieser Veranstaltung entstehen, gegliedert nach Personal-, Sach- und etwaigen Transferkosten, und aus welchem Haushaltstitel werden diese gedeckt?

IV. Zu zukünftigen Verfahren und Konsequenzen

1. Beabsichtigt der Landrat, eine interne Richtlinie zur Vergabe des Landkreis-Logos und zur institutionellen Beteiligung des Landkreises an Drittveranstaltungen zu erlassen oder eine bereits bestehende Richtlinie zu überarbeiten, und bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?
2. Welche konkreten Konsequenzen zieht der Landrat aus dem vorliegenden Sachverhalt, und sieht er Anlass, die Freigabe des Landkreis-Logos für diese Veranstaltung zu widerrufen oder anderweitig auf die Außendarstellung Einfluss zu nehmen?

Diese Anfrage wird wie folgt **begründet**:

Der AfD-Fraktion liegt ein Flyer vor (*Anlage*), der für ein "Nachbarschaftsfest zum Weltgeflüchtetentag" am Samstag, 20. Juni 2026, ab 16 Uhr auf dem Georg-Elser-Platz in Konstanz-Petershausen wirbt. Auf der Rückseite dieses Flyers ist das Logo des Landkreises Konstanz abgedruckt. Veranstalter ist der Treffpunkt Petershausen, ein städtisches Kultur- und Begegnungszentrum der Stadt Konstanz.

Die Verwendung des Landkreis-Logos im Rahmen eines Veranstaltungsflyers begründet in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit eine institutionelle Träger- oder Mitveranstalterschaft des Landkreises. Es ist daher legitim zu erfragen, welche interne Stelle diese Entscheidung getroffen hat, ob hierfür eine Rechtsgrundlage oder Verwaltungsvorschrift existiert und ob die Prüfung der weiteren auf dem Flyer aufgeführten Organisationen vor der Freigabe des Logos stattgefunden hat. Eine klare interne Zuständigkeit und dokumentierte Prüfung sind Grundvoraussetzungen für ein rechtskonformes Verwaltungshandeln.

Auf dem Flyer sind neben dem Landkreis-Logo ausdrücklich politisch positionierte Organisationen als Unterstützer ausgewiesen, darunter "Omas gegen Rechts Konstanz", "Studis gegen Rechts" und "Konstanz für Demokratie". Diese Gruppen definieren sich programmatisch über eine einseitige politische Abgrenzung gegenüber Teilen des demokratischen Meinungsspektrums. Darüber hinaus tritt die Seenotrettungs-NGO "sea-eye" als Mitveranstalter auf, deren operative Tätigkeit im Mittelmeer politisch umstritten ist.

Der Grundsatz politischer Neutralität der vollziehenden Gewalt ist in Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 23 Abs. 1 LV BW verankert und gilt für alle Stellen der öffentlichen Verwaltung. Er

untersagt staatlichen Organen, durch den Einsatz öffentlicher Mittel oder durch die Nutzung ihres institutionellen Erscheinungsbildes einseitig politisch Stellung zu beziehen. Die gemeinsame Außendarstellung des Landkreises mit den genannten Organisationen ist vor diesem Hintergrund erklärungsbedürftig.

Zur Frage der Gleichbehandlung ist zudem relevant, ob der Landkreis sein Logo in vergleichbarer Weise auch Veranstaltungen zur Verfügung stellt, die dem anderen Ende des politischen Spektrums nahestehen. Nur eine konsistente Praxis ist geeignet, den Anschein einer politischen Bevorzugung zu vermeiden.

Neben dem Landkreis-Logo ist auf dem Flyer auch das Logo des Jugendzentrums der Stadt Konstanz (juze) abgedruckt. Der Landkreis nimmt im Bereich der Jugendhilfe eigene gesetzliche Aufgaben wahr (§§ 1 ff. SGB VIII i.V.m. § 85 SGB VIII). Das Zusammenwirken von Landkreis und Stadt im Rahmen dieser Veranstaltung ist daher hinsichtlich einer etwaigen formalen Kooperationsgrundlage zu klären.

Im Hinblick auf die Haushaltsdisziplin ist die vollständige Transparenz über die dem Landkreis entstehenden Kosten geboten. Der Kreistag als Bürgervertretung hat ein berechtigtes Interesse daran zu wissen, welche Haushaltsmittel für die Beteiligung an dieser Veranstaltung aufgewendet werden und aus welchem Titel diese entnommen werden.

Der vorliegende Sachverhalt legt nahe, dass dem Landkreis Konstanz eine verbindliche interne Richtlinie zur Logo-Vergabe und zur institutionellen Beteiligung an Drittveranstaltungen fehlt oder jedenfalls nicht konsequent angewendet wird. Die AfD-Fraktion hält eine solche Regelung für dringend erforderlich, um vergleichbare Situationen künftig zu vermeiden und das Erscheinungsbild des Landkreises als politisch neutral und überparteilich zu wahren.

Da die Veranstaltung zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Anfrage unmittelbar bevorsteht, wird der Landrat gebeten, auch kurzfristig zu prüfen, ob die Freigabe des Landkreis-Logos zurückgenommen werden kann. Die AfD-Fraktion erwartet eine schriftliche Beantwortung innerhalb der nach der Geschäftsordnung des Kreistages vorgesehenen Frist.

B E N N E R T W E N T Z E L
für die Fraktion

M I C H A E L M . S T A U C H
*Fraktionsvorsitzender
AfD-Fraktion im Konstanzer Kreistag*

Anlage

